

Tarifordnung

über die Erhebung von Platzmieten
auf den Volksfesten, Jahrmärkten und bei sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Herford
vom 5. April 1995

in der Fassung der Änderung 08. September 2006

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 08. September 2006 folgende geänderte Tarifordnung erlassen:

I.

1. Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze sowie städtischer Grundstücke anlässlich der Volksfeste, Jahrmärkte und bei sonstigen Veranstaltungen ist folgende Miete zuzüglich Mehrwertsteuer für jeden Tag der Benutzung zu entrichten:

a) für Achterbahnen, Loopingbahnen, Schiffsschaukeln, Wildwasserbahnen, Rutschbahnen oder ähnliche Geschäfte und über 100 qm große Wirtschaftszelte

für 1 m Tiefe in der Front je qm	0,59 €
für jeden weiteren qm	0,18 €

b) für Kinderfahrgeschäfte, Ponybahnen

für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,23 €
für jeden weiteren qm	0,20 €

c) für alle übrigen Fahr-, Schau-, Belustigungsgeschäfte sowie Großverlosungen

für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,23 €
für jeden weiteren qm	0,18 €

d) Spielgeschäfte und Kleinverlosungen

für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,35 €
für jeden weiteren qm	0,18 €

e) für alle Schießgeschäfte

für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,18 €
für jeden weiteren qm	0,26 €

f) Süßigkeiten und Eis

für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,23 €
für jeden weiteren qm	0,28 €

g) für alle Imbiss- und Ausschankgeschäfte

	für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,74 €
	für jeden weiteren qm	0,36 €
h)	für Fischgeschäfte	
	für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,59 €
	für jeden weiteren qm	0,33 €
i)	sonstige Verkaufsgeschäfte	
	für 1 m Tiefe in der Front je qm	1,61 €
	für jeden weiteren qm	0,31 €
j)	für Zirkusse 0,08 € pro Sitz und Tag.	

Für Geschäfte, die nach mehreren Seiten offen sind, wie Rundfahrgeschäfte, Elektroskooter und Verlosungspavillons, wird als Front der offene Teil des Geschäftes angerechnet.

Bei Geschäften zu 1 a), die mehr als 800 qm Grundfläche aufweisen, werden lediglich 800 qm angerechnet.

Für Geschäfte zu 1 j) (Zirkusse), die außerhalb eines öffentlichen Gastspieles städtische Grundstücke benutzen, ist eine Miete zuzüglich Mehrwertsteuer für jeden Tag der Benutzung in Höhe von pauschal 30,00 € zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für Strom und Wasser.

2. Die Standgeldpauschale für das Ostervolksfest und die Vision (Veranstaltungsbereich Kiewiese) beträgt 5.367,60 € zzgl. Mehrwertsteuer.
3. Die Standgeldpauschale für die Adventsmarktveranstaltungen – Weihnachtslicht – (Veranstaltungsbereich Innenstadt) beträgt 8.180,-- € zzgl. Mehrwertsteuer.
4. Das Standgeld zuzüglich der Mehrwertsteuer für andere Veranstaltungen auf der Kiewiese (z.B. Wirtschaftsschauen u.ä.) wird je nach Art und Größe der Veranstaltung im Einzelfall festgesetzt.

II.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus der Tarifordnung ergebenden Streitfragen ist Herford.

III.

Diese Tarifordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Damit tritt die Tarifordnung vom 23.12.93 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001 ist in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ und „Neue Westfälische“ am 15.11.2001 bekannt gemacht worden.

Sie ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

alte Fassung